

Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt

Präambel

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name und Rechtsstellung

- (1) Die Einheitsgemeinde führt den Namen "Wolmirstedt" und trägt die Bezeichnung Stadt. Zur Stadt Wolmirstedt gehören die Ortsteile Elbeu, Farsleben, Glindenberg und Mose.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2 Hoheitszeichen

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt auf silbernem Grund die heilige Katharina mit goldenem Haar und goldenem Nimbus in einem roten Gewand. In der rechten Hand hält sie ein gestürztes silbernes Schwert mit goldener Parierstange und goldenem Griff, in der linken ein gebrochenes goldenes Rad mit fünf Speichen und vier Zacken; vor ihren Füßen ein blauer Schild mit einer silbernen Lilie.
- (2) Die Farben der Stadt sind blau und weiß. Die Stadtfahne ist diagonal in zwei Felder geteilt, im linken oberen Feld blau, im rechten unteren Feld weiß. In der Mitte enthält sie das Wappen der Stadt.
- (3) Die Stadt Wolmirstedt führt ein Dienstsiegel. Es enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Wolmirstedt".
- (4) Bei feierlichen oder sonstigen repräsentativen Anlässen dürfen das Wappen und die Fahne der Stadt gezeigt werden.

(5) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Verwendung der Nutzung des Wappens durch Dritte zu nicht kommerziellen Zwecken.

(6) Die Ortsteile sind berechtigt, die Wappen und Flaggen, die sie bis zum 30.06.2014 geführt haben, weiterzuführen.

II. Abschnitt

Organe

§ 3 Stadtrat

Der Gemeinderat der Stadt Wolmirstedt führt die Bezeichnung „Stadtrat“.

§ 4 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt in der konstituierenden Sitzung für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden sowie nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis einen ersten und zweiten Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der gesetzlichen Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (3) Scheidet der Vorsitzende des Stadtrates vorzeitig aus, so nimmt der erste Stellvertreter die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden wahr. § 38 KVG LSA bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet über:
 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 50.000 € übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 50.000 € übersteigt,

3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 15.000 € übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 20.000 € übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 € übersteigt,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA.
7. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegssamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b TVöD in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin,
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Wert mehr als 1.000 € beträgt.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der kommunalwahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere gemäß § 30 Absatz 5 KWG LSA.

§ 6 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. beschließende Ausschüsse:

Hauptausschuss als Ausschuss für Angelegenheiten des Rechtswesens, des Brandschutzes und der Hilfeleistung, Sicherheit und Ordnung sowie allgemeine Angelegenheiten,

2. beratende Ausschüsse:

- a) Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung = Finanzausschuss als Ausschuss für Finanzen und Investitionen sowie Rechnungsprüfungsangelegenheiten,
- b) Ausschuss für Bau und Wirtschaft = Bau- und Wirtschaftsausschuss als Ausschuss für bauliche Maßnahmen, Angelegenheiten der Regionalentwicklung, der Wirtschaftsförderung und des Tourismus, des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege,
- c) Ausschuss für Kultur und Soziales, Schule und Sport = Kultur- und Sozialausschuss als Ausschuss für Angelegenheiten des Kultur-, Sport-, Bildungs-, Sozial und Gesundheitswesens.

(2) Zur Erledigung zeitlich begrenzter Aufgabenstellungen sind zeitweilige beratende Ausschüsse bildbar. Die Tätigkeit eines Ausschusses endet durch Zeitablauf oder Erledigung der Aufgabenstellung. Seine Auflösung bedarf eines Beschlusses.

§ 7 Beschließende Ausschüsse

(1) Der Hauptausschuss besteht aus 8 Stadträten und der Bürgermeisterin als Vorsitzende. Für den Verhinderungsfall beauftragt die Bürgermeisterin ihren allgemeinen Vertreter mit ihrer Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die die Bürgermeisterin im Vorsitz vertritt.

(2) Der Hauptausschuss beschließt über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert mehr als 20.000 € beträgt, jedoch 50.000 € nicht übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert mehr als 20.000 € beträgt, jedoch 50.000 € nicht übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert mehr als 5.000 € beträgt, jedoch 15.000 € nicht übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert mehr als 10.000 € beträgt, jedoch 20.000 € nicht übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Wert mehr als 10.000 € beträgt, jedoch 25.000 € nicht übersteigt,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, die nicht unter § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA fallen und deren Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt, jedoch 25.000 € nicht übersteigt,
7. die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 8 bis 9a TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen, ausgenommen

sind Erzieher bis zur Entgeltgruppe S 8a TVöD SuE, jeweils im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin,

8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Wert mehr als 500 € beträgt, jedoch 1.000 € nicht übersteigt
9. alle übrigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, für die nicht gem. § 45 Absatz 2 KVG LSA der Stadtrat ausschließlich bzw. gemäß §§ 65, 66 KVG LSA die Bürgermeisterin zuständig ist.

(3) Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 der Hauptsatzung vorliegt beschließt der Hauptausschuss ferner über:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Absatz 2 BauGB),
2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i.V.m. § 34 BauGB).

(4) Der Hauptausschuss soll neben den Aufgaben nach Absatz 1 sämtliche Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten.

(5) Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder des Hauptausschusses ist eine Angelegenheit des Hauptausschusses dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 8 Ständige beratende Ausschüsse

(1) Die ständigen beratenden Ausschüsse bestehen aus 8 Stadträten und 7 sachkundigen Einwohnern.

(2) Die Verteilung der Sitze in den Ausschüssen erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.

(3) Die Ausschussvorsitze des Finanzausschusses, des Bau- und Wirtschaftsausschusses sowie des Kultur- und Sozialausschusses werden durch ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates ausgeübt. Den Fraktionen wird der Zugriff auf die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Verfahren d' Hondt zugeteilt. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen und bestimmen jeweils den Vorsitzenden aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte bestimmt. Der aus dem Kreise der stimmberechtigten Ausschussmitglieder kommende stellvertretende Vorsitzende soll einer anderen Fraktion angehören als der Ausschussvorsitzende.

(4) Die Ausschüsse beraten die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Vorlagen der beschließenden Ausschüsse sowie des Stadtrates und geben entsprechende Beschlussempfehlungen ab.

(5) Scheidet ein Ausschussvorsitzender aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Mitglied aus dem Kreise der stimmberechtigten Ausschussmitglieder zum Nachfolger. Die Verfahrensweise gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden analog.

(6) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

§ 9 Bürgermeisterin

(1) Die Bürgermeisterin der Stadt Wolmirstedt führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeisterin“. Sie wird im Verhinderungsfall durch Bedienstete der Verwaltung vertreten. Die allgemeinen Vertreter inklusiver ihrer Rangfolge sind vom Stadtrat zu beschließen.

(2) Die Bürgermeisterin erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben, die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben und die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000 € nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihr folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zum Vermögenswert von 20.000 €,
2. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zum Vermögenswert von 20.000 €,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA bis zum Vermögenswert von 5.000 €,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA bis zum Wert von 10.000 €,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, die nicht unter § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA fallen und deren Streitwert im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigt,
7. die Einstellung, und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 7 TVöD sowie bei Erziehern in den Entgeltgruppen S 1 bis S 8a TVöD-SuE,

8. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i.V.m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung, das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt bis zum Vermögenswert von bis 500 €.

(3) Darüber hinaus werden ihr nach § 66 Absatz 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
2. Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (UVGo),
3. Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) bzw. nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

(4) In den Fällen des § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung hat die Bürgermeisterin in der laut Sitzungsplan nächstfolgenden Sitzung nach der Entscheidung den Hauptausschuss zu unterrichten.

(5) Bezogen auf § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung erfolgt eine Information des Hauptausschusses über Vergaben ab einem Wert von 50.000 € für den Zeitraum 01.01. - 30.06. bis zum 30.08. des laufenden Jahres und für den Zeitraum 01.07. - 31.12. bis zum 28.02. des folgenden Jahres.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend des Aufwandes für ihre Gleichstellungsarbeit zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung der Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

§ 11 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, in seinen Ausschüssen und in den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an die Bürgermeisterin zu richten; die Auskunft ist von der Bürgermeisterin zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat die Bürgermeisterin die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

III. Abschnitt

Ortschaftsverfassung

§ 13 Ortschaften mit Ortschaftsrat

(1) Die Ortsteile Elbeu, Farsleben, Glindenberg und Mose bilden je eine Ortschaft unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird, gemäß der Regelung des § 22, wie folgt ab der Wahlperiode 2024 folgend festgelegt:

Ortschaftsrat Elbeu	5 Mitglieder
Ortschaftsrat Farsleben	5 Mitglieder
Ortschaftsrat Glindenberg	7 Mitglieder
Ortschaftsrat Mose	5 Mitglieder.

§ 14 Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Jeder Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt Wolmirstedt hin.

(2) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Absatz 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch die Bürgermeisterin eingeleitet, die dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann die Bürgermeisterin die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an die Bürgermeisterin, die, sofern sie nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über

das Ergebnis der Anhörung berichtet.

4. Die Stadt Wolmirstedt überträgt den Ortschaftsräten die Aufgaben nach § 84 Absatz 3 Nr. 1 bis 7 KVG LSA zur Erledigung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Einheitsgemeinde. Die Wertgrenzen betragen:
 - a) Verträge über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung handelt: 2.500 € (§ 84 Abs. 3 Nr. 6 KVG LSA),
 - b) Veräußerung von beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung handelt: 500 € (§ 84 Abs. 3 Nr. 7 KVG LSA)
 - c) Die Höhe und Verwendung der Haushaltsmittel im Sinn des § 14 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 der Hauptsatzung wird in einer gesonderten Richtlinie für die Ortsbudgets der Ortschaften der Stadt Wolmirstedt geregelt.

IV. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 15 Einwohnerfragestunde im Stadtrat und in den Ortschaftsräten

(1) Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen der ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

(2) Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Elbeu, Mose, Farsleben und Glindenberg sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und -in der Sitzung- den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
3. Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, die Bürgermeisterin oder einen von der Bürgermeisterin beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch die Bürgermeisterin, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

§ 16 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Die Bürgermeisterin beruft die Einwohnerversammlungen ein. Sie setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 19 Absatz 7 der Hauptsatzung bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Die Bürgermeisterin unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 17 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Absatz 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Online-Abstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

V. Abschnitt Ehrenbürger

§ 18 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt Wolmirstedt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

VI. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachung

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse (www.stadtvolmirstedt.de/Bekanntmachungen)

und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Sprechzeiten des Rathauses (August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt)

im Internet unter der Internetadresse (www.stadtvolmirstedt.de/Bekanntmachungen)

spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang unter Angabe des Auslegungszeitraum in den Aushängekästen in:

Wolmirstedt August Bebel Straße 25,
Straße der Deutschen Einheit/ Ecke
Samsweger Straße, Rogätzer Straße, vor
Grundstück lb

sowie in den Ortsteilen:

Elbeu Am Friedhof,

Farsleben Hauptstraße/ Ecke Bergstraße,
Glindenberg Breite Straße 25,

Mose Dorfstraße, Farsleber Straße/Bus-
haltestelle.

Die Aushängefrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem der Aushang den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich in den Aushängekästen in:

Wolmirstedt August Bebel Straße 25,
Straße der Deutschen Einheit/ Ecke
Samsweger Straße, Rogätzer Straße, vor
Grundstück lb

sowie in den Ortsteilen

Elbeu Am Friedhof,

Farsleben Hauptstraße/ Ecke Bergstraße,
Glindenberg Breite Straße 25,

Mose Dorfstraße, Farsleber Straße/Bus-
haltestelle

nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die Satzungen und Verordnungen sowie die nach dem Baugesetzbuch erforderlichen ortsüblichen Bekanntmachungen können im Rathaus, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt während der Sprechzeiten sowie nach Terminvereinbarung außerhalb der Sprechzeiten im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im Internet. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung unter der Internetadresse (www.stadtvolmirstedt.de/Bekanntmachungen) bewirkt. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt,

so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet nach Absatz 1 Satz 1 bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang in den Aushängekästen in:

Wolmirstedt August Bebel Straße 25,
Straße der Deutschen Einheit/ Ecke
Samsweger Straße, Rogätzer Straße, vor
Grundstück Ib

sowie in den Ortsteilen

Elbeu Am Friedhof,

Farsleben Hauptstraße/ Ecke Bergstraße,

Glindenberg Breite Straße 25,

Mose Dorfstraße, Farsleber Straße/Bus-
haltestelle

treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

(7) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Aushangskästen gemäß Absatz 6 bekannt zu machen. An die Stelle der Veröffentlichung nach Satz 1 kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel (Aushangkasten) der Stadt Wolmirstedt in Wolmirstedt am Rathaus, August-Bebel-Straße 25 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel bewirkt. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Sie sind zu vermerken.

(8) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt in der Fassung vom 30.06.2020, zuletzt geändert am 04.01.2024 außer Kraft.

Wolmirstedt, den 26.09.2024


M. Cassuhn
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung:

Die Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt wurde mit Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse

(www.stadtwoirstedt.de/Bekanntmachungen) am 22.10.2024 bekannt gemacht.